

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 08/18/31

Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz zu Themenbereichen in der Putenhaltung

vom 17.07.2018

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) unter anderem auch Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen im Bereich der Geflügelhaltung. Modell- und Demonstrationsvorhaben schließen die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Im Mittelpunkt steht dabei die Erprobung neuer, bisher in der Praxis nicht angewandeter Verfahren, Produkte oder Techniken. Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen somit dazu beitragen, einen besseren und schnelleren Transfer von neuen Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu erzielen.

1 Thema

Für die Haltung von Puten gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Neben der im Tierschutzgesetz verankerten Grundforderung nach einer artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weitere allgemein gehaltene Anforderungen an Haltungseinrichtungen und an die Überwachung, Fütterung und Pflege geregelt. Zusätzlich sind die einschlägigen Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu beachten. Darüber hinaus wurden die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen erstellt, die dazu beitragen sollen, eine tierschutzkonforme Putenhaltung sicherzustellen.

Um die Landwirte bei den Herausforderungen im Rahmen der Haltung von Mastputen und den damit verbundenen Anforderungen an das Tierwohl zu unterstützen, ist ein Wissenstransfer von Erkenntnissen und bisherigen Erfahrungen unbedingt erforderlich. Ziel ist es, bundesweit die aktuellen Bedingungen der Putenhaltung im Hinblick auf das Tierwohl und den Tierschutz zu optimieren. Unter der Berücksichtigung des Zieles, zukünftig bei der Tierhaltung auf nicht-kurative Eingriffe verzichten zu können, sollen auch Maßnahmen berücksichtigt werden, welche für eine Haltung von Puten mit ungekürzten Schnäbeln geeignet sind und sich positiv auf die Verringerung von Federpicken und Kannibalismus auswirken.

Die BLE sucht daher im Auftrag des BMEL Projektnehmer mit Ideen/Konzepten für die Putenhaltung, die als Wissensvermittler zu den nachfolgenden Themen mit Tierschutzbezug im Rahmen von durch Bundesmittel geförderten Projekten den Wissenstransfer von Erkenntnissen aus aktuellen Forschungsvorhaben in die landwirtschaftliche Praxis übernehmen:

- 1) Optimierung des Lichtmanagements,
- 2) Möglichkeiten zur Strukturierung,
- 3) Gesundheitsmanagement und/oder
- 4) Anpassung der Fütterung.

2 Aufgabenbeschreibung

Ziel der Förderung ist es, neueste Erkenntnisse und Erfahrungen zu den genannten Themenbereichen auf Praxisbetriebe zu übertragen, deren Anwendung unter Praxisbedingungen zu evaluieren, ggf. zu optimieren und Handlungsanweisungen für die praktische Umsetzung zu formulieren.

Die Betriebe sind von den Projektnehmern („Wissensmittler“) intensiv zu betreuen und erhalten praxisgerechte Anleitungen bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Außerdem soll eine Vernetzung der teilnehmenden Betriebe zum direkten Erfahrungsaustausch stattfinden.

Durch neuartige Formen und Medien der Wissensvermittlung sind die Erfahrungen für ein breites Fachpublikum aufzuarbeiten und zu demonstrieren.

3 Zuwendungsempfänger/ Projektnehmer

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung als Wissensmittler. Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bewilligt werden.

Die Praxiserprobungen sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass

- die Praxiserprobung mit dem Ziel der Verbesserung des Tierschutzes sachgemäß durchgeführt wird;
- das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der bisherigen Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung leistet;
- das Vorhaben in der beabsichtigten Wissenstransfer-Form einen Neuheitswert aufweist und noch nicht in der Praxis umgesetzt wurde;
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird und
- alle im Rahmen des Vorhabens erzielten Erkenntnisse offengelegt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit teilnehmende Praxisbetriebe, sofern diese Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind, als Demonstrationsbetriebe im Rahmen eines produktunabhängigen Wissenstransfers durch Umsetzung neuester Erkenntnisse in die Praxis zu fördern.

4 Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung bildet die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Transfer neuer Erkenntnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) in die landwirtschaftliche Praxis im Kontext der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz für kleine und mittlere Unternehmen“ vom 19. Mai 2017.

Das BMEL und der Projektträger BLE entscheiden auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Es gilt deutsches Recht. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung geltend gemacht werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung, in begründeten Fällen auch als Vollfinanzierung, gewährt. Sie können als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt werden. Der Förderzeitraum soll 24 Monate betragen. Zuwendungsfähig ist ausschließlich nachgewiesener vorhabenspezifischer Mehraufwand unter Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen. Falls bei gewerblichen Einrichtungen der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Gewährung der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Es wird vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben in angemessenem Umfang erwartet. Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des wirtschaftlichen Eigeninteresses im Einzelfall festgesetzt.

Bis zu 100 % förderfähige Ausgaben für den Wissensmittler im Einzelnen sind:

- Personalausgaben für die Koordination und Durchführung des Vorhabens (soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden, bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind Ausgaben für Stammpersonal sowie anteilige Ausgaben für die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur grundsätzlich nicht förderfähig);
- projektbedingte zusätzliche Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
- Ausgaben für Aufträge an Dritte;
- sonstige Ausgaben für Sachmittel und Reisen (förderfähig nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes - BRKG), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- Ausgaben für Maßnahmen zum Austausch und zur Bündelung von Informationen, Wissen und Erfahrungen, die dem Wissenstransferzweck dienen (z.B. Ausgaben für Reisen und Tagegelder für am Projekt beteiligte Landwirte).

Sollten im Rahmen des Projektes Demonstrationsbetriebe neue Erkenntnisse durch Investitionen in die Praxis umsetzen, sind die Zuwendungen für Demonstrationsbetriebe auf 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt. Die in diesem Rahmen getätigten Ausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie für das Demonstrationsvorhaben verwendet werden, und nur für die Laufzeit des Demonstrationsvorhabens. Dabei ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Demonstrationsvorhabens förderfähig.

Förderfähige Ausgaben für die Demonstrationsbetriebe im Einzelnen sind:

- Ausgaben für projektbedingte Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen; der Erwerb von Flächen ist nicht förderfähig;

- projektbedingter Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- allgemeine zusätzliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben stehen, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.
- Ausgaben für den Erwerb von spezieller Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen und Copyrights.

6 Verfahren

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung von geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

6.1 Projektträger

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 314, Projektträger Agrarforschung

| | |
|------------------|--|
| Postanschrift: | 53168 Bonn |
| Hausanschrift: | Deichmanns Aue 29 53179 Bonn |
| Ansprechpartner: | Frau Simonovic, Telefon: 02 28/ 68 45-3217 Frau Deeg, Telefon: 02 28/ 68 45-3871 |
| Telefax: | 030/ 1810 68 45-3106 |
| E-Mail: | projektraeger-agrarforschung@ble.de |
| De-Mail: | projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de |

6.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Die bei der BLE einzureichende Projektskizze sollte einen Umfang von 10 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventueller Anhänge) und Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name, Anschrift, Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen mit dem Thema (Fachwissen/Wissenstransfer, Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten),
- Stand des Wissens/Stand der Forschung/Stand des Wissenstransfers
- Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Praxiserprobung unter Berücksichtigung der oben genannten Aufgabenbeschreibung,
- Nachvollziehbarer Arbeitsplan mit chronologischer Darstellung der geplanten Arbeiten,
- Darstellung der Akquise bzw. Anwerbung von potentiellen Betrieben inkl. Nennung der notwendigen Anzahl von Betrieben,
- Nachvollziehbarer Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach folgenden Positionen:
 - Personalausgaben,
 - Ausgaben für Reisen,
 - Sachmittel.

Bei der Erstellung der Projektskizze ist darauf zu achten, dass folgende Punkte enthalten sind:

- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die unter Nummer 2 dieser Bekanntmachung beschriebenen Förderziele. In der Skizze ist insbesondere darzulegen, in wieweit das vorgesehene Projekt die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der unter Nummer 3 genannten Punkte erfüllt;
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt.

6.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis Freitag, den **28.09.2018, 12 Uhr** möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Fax oder per E-Mail) einzureichen. **Alternativ** ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die unter 6.1 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Ausschlussfrist möglich. Verspätet eingereichte Skizzen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass ein eventueller Projektbeginn frühestmöglich zum 01.02.2019 erfolgen kann.

6.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen,
- Fachliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes,
- Wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel im Hinblick auf den erwarteten Beitrag.

Der Projektträger behält sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Bewerber über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bonn, 17.07.2018

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung

Dr. Natt